Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11028

17. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10426 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

A. Problem

Um der wachsenden Bedrohung durch den internationalen Rauschgifthandel durch eine wirksame Bekämpfung des illegalen Drogenhandels auf Hoher See entgegentreten zu können, ist am 31. Januar 1995 von den Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen abgeschlossen worden. Das Übereinkommen, das die Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs auf See schaffen soll, bedarf der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 zugestimmt wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10426 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Peter Altmaier**	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Peter Altmaier und Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf – Drucksache 13/10426 –** in seiner 230. Sitzung vom 23. April 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Der **Innenausschuß** hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 119. Sitzung vom 6. Mai 1998 und abschließend in seiner 122. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und einstimmig zur Annahme empfohlen. Die Schlußabstimmung fand in Abwesenheit der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS statt.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Mit dem Gesetzentwurf wird dem Übereinkommen des Europarates vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen („Wiener Übereinkommen") zugestimmt. In Anlehnung an Artikel 17 des Wiener Übereinkommens und zur Durchführung dieser Vorschrift sollen die Voraussetzungen für eine enge praktische Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs auf See geschaffen und hierfür konkrete gesetzliche Richtlinien z. B. zum Genehmigungsverfahren vorgegeben werden. Das Übereinkommen geht von der Konstellation aus, das eine Vertragspartei – der eingreifende Staat – Informationen besitzt, die zu der Annahme Anlaß geben, daß ein unter der Flagge eines anderen Staates fahrendes Schiff eine Straftat des Verkehrs mit Suchtstoffen begeht oder dazu dient, diese zu begehen. Der eingreifende Staat wird den anderen Staat um Genehmigung ersuchen, das Schiff festzuhalten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Das Genehmigungsverfahren, die rechtliche Bewertung solcher Eingriffe und auch das Eingreifen gegenüber Schiffen ohne Staatszugehörigkeit sind in dem Übereinkommen geregelt.

Bonn, den 27. Mai 1998

Peter Altmaier	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333